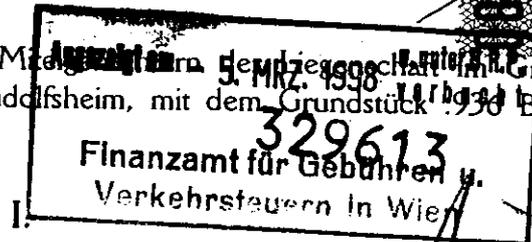


# WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen:

den in der Tabelle Punkt XI. angeführten Miteigentümern der Liegenschaft im Grundbuch Hernals, Einlagezahl 1272, Bezirksgericht Rudolfsheim, mit dem Grundstück 930 Baufläche, Grundstücksadresse: Eduard Sueßgasse 14.



Die in Tabelle A angeführten Vertragsparteien begründen an den in Spalten 1 (eins) und 3 (drei) der Tabelle Punkt XI. bezeichneten selbständigen Einheiten Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig). Festgehalten wird, daß der in Tabelle B angeführte Anteil an der Liegenschaft im ideellen Miteigentum des dort in Spalte 2 (zwei) genannten Vertragspartner bleibt.

Alle Vertragsparteien haben sich einverstanden erklärt, falls eine Neufestsetzung der Nutzwerte notwendig sein sollte, einer Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile zur Herstellung der entsprechenden Mindestanteile zuzustimmen und in die Einverleibung des somit berichtigten Eigentumsrechtes einzuwilligen. Eine derartige Berichtigung erfolgt entgeltfrei.

## II.

Für diese Liegenschaft wurde der Nutzwert mit dem Nutzwertgutachten für Wien 15, Eduard-Sueß-Gasse 14, EZ 1272, KG Rudolfsheim, vom 7. August 1997 durch Architekt Dipl.Ing. Markus Masser erstellt.

Die Miteigentümer erklären sich mit dem Inhalt des vorgenannten Nutzwertgutachtens einverstanden.

## III.

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die in Spalte 6 (sechs) der Tabelle (Punkt XI.) angeführten Mindestanteile dem Verhältnis der Nutzwerte der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten und auch der im ideellen Eigentum verbleibenden Anteile (Tabelle B) zur Summe der Nutzwerte aller Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten und der im ideellen Eigentum verbleibenden Anteile (Tabelle B) auf dieser Liegenschaft entsprechen.

## IV.

Im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig) räumen sich die in Tabelle A (Punkt XI.) genannten Vertragsparteien einander hiemit wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in der Tabelle (Punkt XI.) in Spalten 1 (eins) und 3 (drei) verzeichneten Wohnungen bzw. sonstige Räumlichkeiten im Sinne des § 1 (Paragrafen eins) Wohnungseigentumsgesetz 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig) ein, sodaß hiemit das mit dem jeweiligen Miteigentumsanteil untrennbar verbundene dingliche Recht, eine selbständige Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und

hierüber allein zu verfügen - das Wohnungseigentum - begründet wird. Der in Tabelle B genannte ideelle Miteigentümer stimmt dieser Vereinbarung zu und verzichtet ausdrücklich für sich und seine Rechtsnachfolger auf eine Teilung der Liegenschaft aus welchen Gründen auch immer und räumen alle Vertragsparteien ihrerseits den in Tabelle B genannten ideellen Miteigentümer das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht an den in Tabelle B Spalte 1 (eins) und 3 (drei) genannten Räumlichkeiten ein.

Sofern Miteigentumsanteile von Ehegatten erworben wurden, begründen diese gemeinsames Wohnungseigentum im Sinne des § 9 ff WEG 1975 an den in Spalte 1 (eins) und 3 (drei) angeführten Wohnungen und erklären an Eides Statt, daß ihre Ehe aufrecht ist.

## V.

Die Verwaltung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sowie der darauf befindlichen Wohnungseigentumsanlage obliegt den Wohnungseigentümern. Die Miteigentümer haben für sich und ihre Rechtsnachfolger die Verwaltung der gegenständlichen Liegenschaft i.S.d. § 837 ABGB und des § 17 WEG 1975 an Herrn Peter Jung, Jahnstraße 84, 2020 Hollabrunn, übertragen und diesen bevollmächtigt, sie in allen, die gegenständliche Liegenschaft betreffend Angelegenheiten vor Gerichten und Behörden, darüberhinaus die Miteigentümer auch im Baubewilligungs- und Anrainerverfahren jeweils zu vertreten.

Die Vollmacht umfaßt auch die Geld- und Zustellvollmacht.

Für alle obgenannten Tätigkeiten ist der Hausverwaltung durch sämtliche Miteigentümer eine Vollmacht auszustellen, welche lediglich von der Mehrheit der Miteigentümer beschränkt oder entzogen werden kann.

Das Verwaltungshonorar gilt als in jener Höhe vereinbart, welche der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband, jährlich festlegt.

Kommt es zu Zahlungsausfällen einzelner Miteigentümer gegenüber der Hausverwaltung bezüglich des von dieser den Miteigentümern vorgeschriebenen Nutzungsentgelts oder sonstiger vorgeschriebener Ersätze von Aufwendungen für die Liegenschaft, so übernehmen die übrigen Mit- oder Wohnungseigentümer anteilmäßig die Haftung für die Zahlungsausfälle.

Es gilt damit die anteilige Ausfallhaftung gegenüber dem jeweiligen Hausverwalter als vereinbart.

Im Falle des Eigentümerwechsels sind der Gebäudeverwaltung rechtzeitig der Verrechnungsstichtag sowie der Name, die Adresse und der Beruf des Rechtsnachfolgers bekanntzugeben.

## VI.

1. Festgehalten wird, daß in Zukunft Wohnungen des Hauses allenfalls unter Einbeziehung von Anteilen zusammengelegt, zu Büro- oder Organisationsräumen umgewidmet und der Dachboden des Hauses zu Wohnungen mit Terrassen, Büros, Ateliers oder Ordinationen ausgebaut werden soll und stimmen die Miteigentümer bereits jetzt zu. Weiters stimmen die Miteigentümer zu, daß im Objekt ein Lift eingebaut wird.

2. Die Miteigentümer stimmen hiemit für sich und die Rechtsnachfolge, diesen Um- und Ausbauten, Lifteinbau sowie Umwidmungen und derallfälligen Einbeziehung von derzeit allgemeinen Teilen des Hauses ins Wohnungseigentum einzelner Miteigentümer unwiderruflich zu, ohne daß ihnen jetzt oder in Zukunft dafür ein Entgelt zusteht und verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Verlangen anderer Miteigentümer, alle hiefür erforderlichen Unterschriften zu leisten und Handlungen zu billigen, auch dann, wenn dadurch nach erfolgter Begründung von Wohnungseigentum eine Neufestsetzung des Nutzwertes und eine entsprechende Änderung des Wohnungseigentumsvertrages erforderlich werden sollten.

Es dürften den anderen Miteigentümern und deren Rechtsfolger aus solchen Maßnahmen weder Kosten, noch eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer eigenen Wohn und Wohnqualität erwachsen.

3. Um-, Aus- und Neubauten dürfen von einem Miteigentümer nur durchgeführt werden, wenn:
- a) er alle Kosten und Risiken des Baues und der dazu allenfalls notwendigen Erschließung trägt sowie für alle damit zusammenhängenden direkten und indirekten Schäden und Folgeschäden Ersatz leistet und die übrigen Miteigentümer aus diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stets klag- und schadlos hält;
  - b) die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen;
  - c) die Arbeiten, soweit dies vorgeschrieben ist, von befugten Gewerbsleuten ausgeführt werden.

Jeder Eigentümer, der Um-, Aus- und Neubauten oder Neuinstallationen in seinem alleinigen Verfügungsrecht stehenden Räumlichkeiten oder sonstigen Teilen des Hauses sowie an den zur Erschließung erforderlichen allgemeinen Teilen des Hauses vornehmen will, hat jeweils eine entsprechende schriftliche Erklärung dem gemeinsamen Vertreter der Miteigentümer (Hausverwalter) abzugeben.

In diesem Fall sind alle anderen Miteigentümer verpflichtet, alle für dieses Bauvorhaben erforderlichen Handlungen zu billigen, unverzüglich die erforderlichen Zustimmungen zu erteilen und Unterschriften zu leisten sowie alle einmal erteilten Zustimmungen, insbesondere vor der Baubehörde nicht zurückzuziehen.

4. Wird Um-, Aus- und Neubauten eine Neufestsetzung der Nutzwerte erforderlich, haben sämtliche Miteigentümer dieser ohne Einrede zuzustimmen und sind zur unentgeltlichen Änderung ihrer Miteigentumsanteile gemäß dem Ergebnis dieser Neufestsetzung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten hat derjenige Miteigentümer zu tragen, durch dessen Handlungen die Neufestsetzung der Nutzwerte und die Änderung der Miteigentumsanteile erforderlich werden.
5. Sollte im Zusammenhang mit der erstmaligen Festsetzung der Nutzwerte oder einer späteren Neufestsetzung und dadurch bedingten Änderung der Miteigentumsanteile Zustimmungs-, Freilassungs- und Löschungserklärungen von bürgerlich Berechtigten notwendig sein, so ist jeder Miteigentümer verpflichtet, diese im Falle der erstmaligen Korrektur auf seine Kosten, ansonsten auf Kosten jedes Miteigentümers durch dessen

Handlung eine Neufestsetzung der Nutzwerte verursacht wird, unverzüglich beizubringen.

## VII.

1. Die Betriebs-, Instandhaltungs- und allfällige Verbesserungskosten des Hauses sind von den Miteigentümern im Verhältnis der Nutzflächen ihrer Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten zu tragen.

Im Hinblick darauf, daß es im Haus Mietverhältnisse gibt, aufgrund derer die Mieter sich an die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben des Hauses nach den Bestimmungen der §§ 17 und 21 MRG zu beteiligen haben, gilt unter den Miteigentümern als vereinbart, daß die genannten Kosten bei Änderung der diesbezüglichen mietrechtlichen Bestimmungen ebenfalls nach den dann geänderten Bestimmungen unter den Miteigentümern aufzuteilen sind.

2. Der Anteil an den Betriebs- und Instandhaltungskosten eines Liftes für die einzelnen Wohnungseigentumseinheiten ergibt sich aus der Anzahl der zur Benützung berechtigten Einheiten und wird unter diesen gleichteilig aufgeteilt.
3. Die Nutzflächen wurden nach den Bestimmungen des § 17 MRG ermittelt. Werden Gang-, Dachboden- oder sonstige Flächen des Hauses durch Aus-, Um- oder Neubauten in bestehende Wohnungen oder sonstige selbständige Räumlichkeiten einbezogen bzw. zu solchen ausgebaut, so sind sie ab Erteilung der Benützungsbewilligung, jedenfalls aber ab tatsächlicher Nutzung in die Nutzflächenberechnung einzubeziehen. Terrassen und Loggien sind vom Miteigentümer, in dessen Eigentum sie stehen, instand zu halten.
4. Zur Vorsorge für Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten ist eine Rücklage zu bilden. Der Beitrag zur Rücklage wird bis auf weiteres mit S 3,- pro Quadratmeter Nutzfläche festgelegt und kann ordnungsgemäß dem Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu jeden Monatsersten gegenüber der Indexzahl des Monats des Abschlusses dieses Vertrages jederzeit angehoben werden.
5. Das gesamte Dach (wie z.B. die Dachhaut, Blecheinfassungen, die Saumrinnen u.ä.) ist auch nach einer allfälligen Neuherstellung oder einem Umbau im Zuge des Ausbaues des Dachbodens allgemeiner Teil des Hauses und steht als solcher in der Erhaltungspflicht der Miteigentümergeinschaft. Ausgenommen hievon sind jedoch die vom ausbauenden Miteigentümer oder dessen Rechtsnachfolger, allenfalls hergestellten Terrassen und Loggien. Diese (insbesondere deren Isolierung, Verblechung, sonstiger Bodenaufbau, Bodenbelag, Regenwasser, Abfluß, Gully und dessen anhaltende Funktionsfähigkeit auch bei Eisbildung) stehen ausschließlich in der Erhaltungspflicht des betreffenden Wohnungseigentümers.

## VIII.

Alle Miteigentümer anerkennen die nachstehend angeführten Bestimmungen zur Regelung der aus dem Miet- und Wohnungseigentum abgeleiteten Rechte und Pflichten:

1. Errichtung eines Personenaufzuges

Sämtliche Vertragspartner verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Mehrheit nach Nutzwerten der Miteigentümer, der Errichtung einer Personenaufzugsanlage zuzustimmen und hiezu alle erforderlichen Unterschriften ohne weiteren Aufschub zu leisten, sowie sich an den Kosten der Errichtung im Verhältnis der Nutzwerte aller nicht im Erdgeschoß oder Keller liegenden Objekte zu beteiligen, sofern das Objekt des jeweiligen Miteigentümers nicht im Erdgeschoß oder Keller liegt.

## 2. Ruhestörung

Jeder Wohnungseigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger seine Räumlichkeiten keiner Nutzung zuzuführen, wodurch die allgemeine Ordnung oder Sittlichkeit verletzt wird; in den übrigen Räumlichkeiten dürfen Betriebe nur geführt werden, wenn die Lärm-, und Geruchsbelästigung das in einem Wohnhaus übliche Ausmaß nicht übersteigt.

## 3. Dachgeschoßausbau

Sämtliche Vertragsparteien sind über den geplanten Dachgeschoßausbau informiert und bevollmächtigen hiemit unwiderruflich Herrn Peter Jung, Jahnstraße 84, 2020 Hollabrunn oder eine von diesem namhafte gemachte Person, die entsprechend notwendigen Zustimmungserklärungen und Unterschriften für das gesamte Bauverfahren und die Unterschriften auf den durch den Dachbodenausbau erforderlich werdenden Zusatz zum Wohnungseigentumsvertrag aufgrund der hiedurch geänderten Nutzwerte zu leisten.

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist bereits jetzt eine entsprechende Vollmacht, insbesondere für die Bau- und Gewerbebehörden zu erteilen.

Die unterzeichnenden Parteien erklären hiemit, davon Kenntnis zu haben, daß die anteiligen Nutzflächen bzw. Nutzwerte durch den Dachgeschoßausbau geändert werden können.

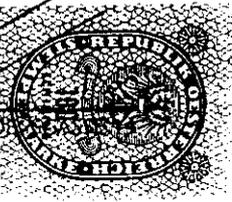
Sie stimmen hiemit auch der mit dem Dachbodenausbau erforderlichen Berichtigung der Anteile zu, ohne daß ihnen hiefür jetzt oder in Zukunft ein Entgelt zusteht, es dürfen ihnen hieraus auch keine Kosten erwachsen.

Sollten durch vertragswidrigen Entzug der Vollmacht und damit durch Unterlassung oder Verzögerung in der Leistung von notwendigen Zustimmungen oder Unterschriften Nachteile für die Bauwerber und/oder Miteigentümer der genannten Dachbodenfläche entstehen, sind die säumigen Miteigentümer zum Ersatz der Schäden verpflichtet.

Alle Vertragspartner haben diese Verpflichtungen ausdrücklich im Falle einer Übertragung der Miteigentumsanteile an den Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an alle künftigen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## IX.

1. Altmietter sind jene Mieter oder deren eintrittsberechtigte Nachfolger, deren Mietvertrag mit dem Hauseigentümer oder der seinerzeitigen Miteigentumsgemeinschaft, also nicht mit den einzelnen Wohnungseigentümern bzw. vor Begründung von Wohnungseigentum mit den einzelnen nutzungs- und verfügungsberechtigten Miteigentümern geschlossen wurde.



100000

2. Im Hinblick darauf, daß die Rechtsstellung der Altmietler im Haus trotz Begründung von Wohnungseigentum allenfalls unverändert bleibt und daher der jeweiligen Miteigentümer des Hauses gegenüber diesen Altmietlern weiterhin die Rechtsstellung des Vermieters innehaben, verpflichten sich die Vertragsparteien, für sich und ihre Rechtsnachfolger oder einem vom jeweiligen Wohnungseigentümer namhaft gemachten Dritten vorzüglich den gemeinsam bestellten Hausverwalter eine zur Durchsetzung von Vermieterinteressen oder zur Abwehr von Anträgen und Klagen des Altmietlers erforderliche Vollmacht zu erteilen und alle Erklärungen abzugeben, Urkunden zu fertigen, Handlungen zu billigen und sich Behördenanträgen anzuschließen, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Altmietler einerseits und dem Vermieter andererseits betreffen. Hinsichtlich sämtlicher Forderungen eines Altmietlers gegenüber sonstigen Eigentümern hat der jeweilige Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der Wohnung dieses Altmietlers die übrigen Miteigentümer vollkommen schad- und klagslos zu halten.
3. Die Verrechnung, Verwendung und allfällige Bereitstellung der Hauptmietzinsreserve im Sinne des § 20 MRG gegenüber den Altmietlern ist daher jeweils Sache der jeweiligen Wohnungsverfügungsberechtigten und späteren Wohnungseigentümern, sodaß die übrigen Wohnungseigentümer unter keinen Umständen für eine Hauptmietzinsreserve haften, mit Ausnahme gegenüber Mietern, in der von ihnen erworbenen Wohnung.

Demgemäß verzichten sämtliche Vertragsparteien auf die Verrechnung und Übergabe einer allfälligen aktiven oder passiven Hauptmietzinsreserve; es steht keiner der Vertragsparteien gegenüber der jeweiligen anderen eine wie immer geartete diesbezügliche Forderung zu.

## X.

Alle Aufwendungen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ergeben, sind von allen Miteigentümern nach dem Verhältnis der Nutzflächen gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu tragen. Die Miteigentümer erteilen daher ihre ausdrückliche Einwilligung zur Anmerkung dieser Vereinbarung gemäß § 19 WEG ob der Liegenschaft im Grundbuch Rudolfsheim, Einlagezahl 1272, Bezirksgericht Fünfhaus, mit dem Grundstück .936 Baufläche, Grundstücksadresse: Eduard Sueßgasse 14.

## XI.

## TABELLEN

Tabelle A. Wohnungseigentumsvererber:

Lfd Nr.	Eigentümer	Topnummer	Bisheriger Anteil	Bestandsgegenstand	Nutzwert
<b>Keller</b>					
1	Peter Jung geb. 23.4.1961 2020 Hollabrunn Jahnstraße 84	Top 1	1257/1301	Geschäftslokal	112
<b>Erdgeschoß</b>					
2	Peter Jung	Top 2/3		Wohnung	48
3	Peter Jung	Top 4		Wohnung	27
4	Peter Jung	Top 5		Wohnung	38
5	Peter Jung	Top 6		Wohnung	13
6	Peter Jung	Top 7		Wohnung	22
7	Peter Jung	Top 8		Wohnung	27
8	Peter Jung	Top 9		Wohnung	41
<b>1. Stock</b>					
9	Friedrich Loidolt geb. 1.2.1961 Eduard Sueßgasse 14/11 1150 Wien	Top 11		Wohnung	25
10	Peter Jung	Top 12		Wohnung	30
11	Peter Jung	Top 13		Wohnung	44
12	Peter Jung	Top 14		Wohnung	46
13	Peter Jung	Top 15/16		Wohnung	46
14	Bozena Dörfler geb. 22.12.1958 Eduard Sueßgasse 14/17 1150 Wien	Top 17		Wohnung	44
<b>2. Stock</b>					
15	Peter Jung	Top 20		Wohnung	34
16	Christian Winter geb. 24.9.1970 Reichenau 31 3972 Bad Großpertholz	Top 21		Wohnung	43
17	Peter Jung	Top 22		Wohnung	45
18	Peter Jung	Top 23		Wohnung	32
19	Jelica Durgutoska geb. 12.12.1975 verheiratete Radovanovic Eduard Sueßgasse 14/23 1150 Wien	Top 24		Wohnung	25
20	Peter Jung	Top 25		Wohnung	44

## 3. Stock

21	Peter Jung	Top 26/27	Wohnung	81
22	Peter Jung	Top 28	Wohnung	32
23	Peter Jung	Top 30/31	Wohnung	76
24	Peter Jung	Top 32/33	Wohnung	80

## Dachgeschoß

25	Peter Jung	Top 34	Wohnung	76
26	Peter Jung	Top 35	Wohnung	62
27	Peter Jung	Top 36	Wohnung	56
28	Peter Jung	Top 37	Wohnung	37
29	Peter Jung	Top 38	Wohnung	48

Tabelle B. Sonstiger ideeller Miteigentumsanteil:

## 1. Stock

30	Friedrich Loidolt	Top 10	Substandardwohnung i.S.d.§1/3 WEG	33
----	-------------------	--------	-----------------------------------	----

## 2. Stock

31	Peter Jung	Top 18	Substandardwohnung i.S.d.§1/3 WEG	32
32	Peter Jung	Top 19	Substandardwohnung i.S.d.§1/3 WEG	22

## 3. Stock

33	Peter Jung	Top 29	Substandardwohnung i.S.d.§1/3 WEG	33
----	------------	--------	-----------------------------------	----

<b>SUMME DER NUTZWERTE</b>
----------------------------

<b>1454</b>
-------------

## XII.

Alle Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Zustimmung, daß ob der im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Liegenschaft nachstehende Eintragungen bewilligt werden können:

in der Aufschrift:

1. die Ersichtlichmachung des Wohnungseigentums,  
im Eigentumsblatt:
2. ob den in der Tabelle A in Spalte 4 (vier) angeführten Miteigentumsanteilen die Einverleibung des mit jedem dieser Miteigentumsanteile untrennbar verbundenen Wohnungseigentums an den in der Tabelle A in Spalten 1 (eins) und 3 (drei) bezeichneten selbständigen Räumlichkeiten und sonstigen Anteilen; für den in Tabelle A in Spalte 2 (zwei) bezeichneten Eigentümer.
3. Ob den in der Tabelle B in Spalte 6 (sechs) angeführten ideellen Miteigentumsanteil die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den in Tabelle B in Spalte 2 (zwei) bezeichneten Miteigentümer.

im Lastenblatt:

4. die Anmerkung der Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen gemäß § 19 WEG im Sinne der Punkte VII. - IX. dieses Vertrages.

## XIII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten und Abgaben verpflichten sich die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu bezahlen.

## XIV.

Die in diesem Vertrag festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der derzeitigen Vertragsteile uneingeschränkt über.

Im Falle einer Übertragung des Miteigentumsanteiles ist der Veräußerer verpflichtet, alle diese Rechte und Pflichten ausdrücklich dem Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an alle künftigen Rechtsnachfolger, zu überbinden.



XV.

Der Wohnungseigentumsbewerber Herr Friedrich Loidolt nimmt zur Kenntnis, daß die von ihm mit Kaufvertrag vom 17.5.1996 erworbenen Wohnungen top 10 (vorläufige 44/1301 Anteile) und Top 11 (vorläufige 29/1301 Anteile) derzeit nur hinsichtlich der Wohnung top 11 in das Wohnungseigentum übernommen werden können. Festgehalten wird jedoch, daß für die Zusammenlegung der Wohnung inkl. der Standardanhebung der anderen Wohnung bereits eine aufrechte Baubewilligung existiert. Alle Vertragsteile stimmen der späteren Zusammenlegung der beiden Wohnungen bei gleichzeitiger Änderung der diesbezüglichen Nutzwerte zu, wobei die Bestimmungen über den Dachgeschoßausbau sinngemäß gelten. Herr Friedrich Loidolt stimmt daher im Einvernehmen mit allen Vertragsteilen ausdrücklich zu, daß das Wohnungseigentum gemäß angeschlossener Tabelle vorerst zu den darin genannten Anteilen nur hinsichtlich der Wohnung top 11 begründet und hinsichtlich der in der Tabelle enthaltenen Anteile hinsichtlich der Wohnung top 10 das schlichte Miteigentumsrecht einverleibt wird.

Wien, am 5.2.1998

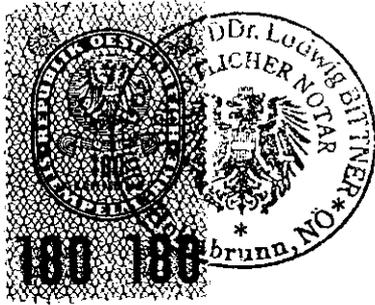
Loidolt F.

Hollabrunn, 11. Feb. 1998

  
im eigenen Namen  
und für Christian WINTER

Wien, am 23.02.1998

für Rosena Dörfle und Selma Jungblut  
Dr. Christa P.



**BRZ 246/1998**

Bestätigt wird hiemit die Echtheit der Unterschrift des Herrn Friedrich Loidolt, geboren am 1.2.1961 (erster Februareintausedneunhunderteinundsechzig), Angestellter, 1150 Wien, Eduard Sueßgasse 14/11 . \_\_\_\_\_  
Wien, am 5. (fünften) Februar 1998 (eintausendneunhundertachtundneunzig) \_\_\_\_\_



  
ÖFFENTLICHER NOTAR



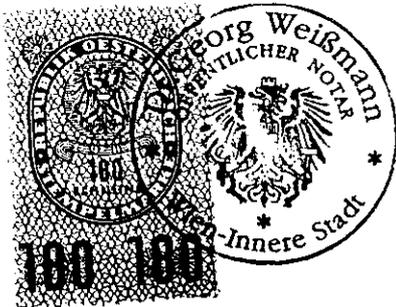
BRZ 293/1998

Bestätigt wird hiemit die Echtheit der Unterschrift des Herrn Peter Jung, geboren am 23.4.1961 (dreiundzwanzigster April eintausendneuhunderteinundsechzig), Unternehmer, 2020 Hollabrunn, Jahnstraße 84, im eigenen Namen und als Machthaber des Herrn Christian Winter, geboren am 24.9.1970 (vierundzwanzigsten September eintausendneuhundertsiebzig), 3972 Bad Großpertholz, Reichenau 31. \_\_\_\_\_ Hollabrunn, am 11. (elften) Februar 1998 (eintausendneuhundertachtundneunzig) —



  
ÖFFENTLICHER NOTAR

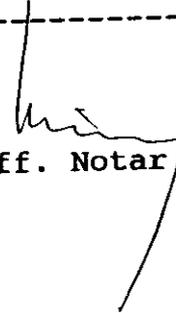




B.Z. 1998/3362

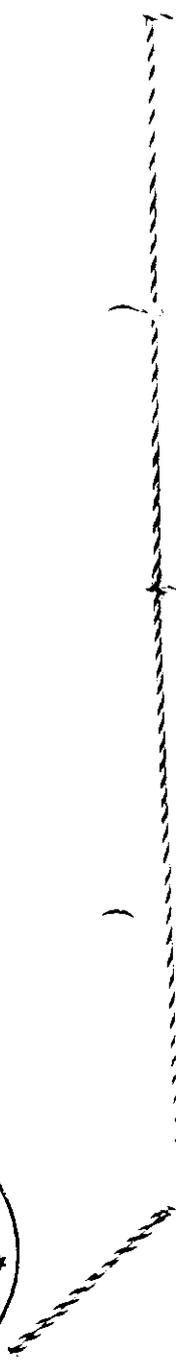
Die Echtheit vorstehender Unterschrift des Herrn Dr. -----  
Christian Mayer, geboren am 19.(neunzehnten) April 1962  
(neunzehnhundertzweiundsechzig), Notarsubstitut, 1010 Wien,  
Seilerstätte 28, wird bestätigt. -----  
Wien, am 23.(dreiundzwanzigsten) Februar 1998 (neunzehn-  
hundertachtundneunzig). -----



  
Öff. Notar

Öff. Notar  
Wien-Innere Stadt

100



111